



über
Herrn
Oberbürgermeister Mende *GR* *fu* *13.2.*
über
Magistrat
und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

. Februar 2024

Schulstarterpaket

Beschluss-Nr. 0155 vom 06.12.2023, (SV-Nr. 23-F-63-0149)

1. *In welcher Form werden Eltern über das Schulstarterpaket informiert?*
2. *Was ist im Schulstarterpaket enthalten, was muss anderweitig beantragt werden?*
3. *Wie viele Anträge zum Schulstarterpaket gab es seit Einführung?*
4. *wie die Mehrsprachigkeit integriert werden kann.*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Eltern erhalten Informationen über den Schulbedarf im Rahmen von Bildung und Teilhabe über Flyer (diese werden bei Erstbewilligungen von Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG durch die zuständigen Sachbearbeitungen zugesandt), die KJC-Website, die BuT-Sachbearbeitungen, die Service-Telefonnummer sowie in persönlichen Beratungsgesprächen. Eine sehr große Bedeutung kommt den internen und externen Kooperationspartnern zu. Diese erhalten die entsprechenden Informationen von der Fachstelle Bildung und Teilhabe und dienen als Multiplikatoren. Hier sind beispielsweise die Sachbearbeitungen der Sozialleistungen, Schulen und Kitas, die Abteilungen Schulsozialarbeit, Betreuende Grundschulen, Grundschulkinderbetreuung, Bezirkssozialarbeit, die Kinder- und Elternzentren, die Jugendzentren zu benennen.

Zu 2.

Hessen gehört zu den Bundesländern, in denen die so genannte Lernmittelfreiheit gilt. Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern müssen Lernmittel wie Schulbücher, Arbeitshefte, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder Lernsoftware nicht auf eigene Kosten anschaffen. Bestimmte Gegenstände sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und müssen von den Schülerinnen und Schülern selbst mitgebracht werden. Dazu gehören zum Beispiel Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner und Musikinstrumente.

Zum persönlichen Schulbedarf im Rahmen von Bildung und Teilhabe gehören die Schultasche, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial.

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird dafür ein Pauschalbetrag als Geldleistung an die Eltern gezahlt. In 2023 beträgt der Schulbedarf zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 116,00 EUR und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 58,00 EUR. Die Höhe des Schulbedarfs wird in der Regel jeweils zum Jahresbeginn angepasst. Für 2024 erhöhen sich die Beträge auf 130,00 EUR für das 1. Schulhalbjahr und 65,00 € für das 2. Schulhalbjahr.

Darüber hinaus kann kein weiterer Bedarf für Schulmaterial im Rahmen von Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden.

Zu 3.

Der Schulbedarf wurde seit 2011 bis einschließlich 2022 ca. 100.900 Personen gewährt. Es ist zu beachten, dass bei der Auswertung jede Person pro Kalenderjahr nur einmal berücksichtigt wird, auch wenn sie beide Halbjahres-Pauschalen erhalten hat.

Zu 4.

Der unter 1. beschriebene Flyer liegt bereits in ukrainischer Sprache vor, weitere Sprachen werden sukzessive folgen.

Administrativ werden die Leistungen weit überwiegend bereits so erbracht, dass es einer zusätzlichen Handlung Sorgeberechtigter ohnehin nicht bedarf. Wer Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, bekommt für seine Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren die Leistung automatisch ausgezahlt. Wird bereits eine andere Leistung aus dem Bildungspaket gewährt (z.B. Mittagsverpflegung) wird auch der Schulbedarf berücksichtigt. In den übrigen Fällen reicht es aus, eine Schulbescheinigung entweder bei der jeweils zuständigen Leistungssachbearbeitung oder der Fachstelle Bildung und Teilhabe vorzulegen. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen bei der Fachstelle Bildung und Teilhabe beantragen.

Dr.
Patricia
Becher

Digital
unterschrieben von
Dr. Patricia Becher
Datum: 2024.02.07
10:23:01 +01'00'